

Az.: 5 A 298/09
7 K 447/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Grundsteuer (Erlass)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 7. August 2012

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Februar 2009 - 7 K 447/08 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 2.356,02 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg. Der Kläger hat nicht entsprechend § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass die von ihm bezeichneten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), der grundsätzlichen Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) und des Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) vorliegen.
- 2 Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO).
- 3 1. Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils.
- 4 a) Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel in § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, also der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine

berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458).

- 5 b) Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Bescheid der Beklagten vom 17. September 2007 und ihr Widerspruchsbescheid vom 13. Februar 2008 rechtmäßig seien und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Erlass der festgesetzten Grundsteuer aus § 227 AO, wie die Beklagte im Ablehnungsbescheid und im Widerspruchsbescheid zutreffend ausgeführt habe. In den Bescheiden wurde dargelegt, dass die Zahlungsunfähigkeit des Klägers bereits ohne Versagen der Billigkeitsmaßnahme eingetreten sei und nicht nachgewiesen werden könne, dass die wirtschaftliche Notlage durch die steuerliche Inanspruchnahme als solche verursacht worden sei; zudem komme infolge des laufenden Insolvenzverfahrens der Steuererlass auch den anderen Gläubigern und nicht nur dem Kläger zugute.
- 6 Ergänzend hat das Verwaltungsgericht angemerkt, dass von der Erhebung der festgesetzten Steuer nicht aus Billigkeitsgründen aufgrund des Vortrags des Klägers zu Sinn und Zweck des Insolvenzverfahrens abzusehen sei. Sinn und Zweck des Insolvenzverfahrens sei primär der angemessene Interessenausgleich der Gläubiger, denen drohe, dass ihre Forderungen wegen der fehlenden Leistungsfähigkeit des Schuldners nicht mehr insgesamt bedient würden. Es sei nicht zu entscheiden, ob eine gegen den Schuldner festgesetzte Steuerforderung am Umfang der Wirkung der Restschuldbefreiung nach § 286 InsO teilnehme. Jedenfalls müsse die Befürchtung des Klägers, nach erteilter Befreiung gleichwohl der Steuerforderung ausgesetzt zu sein, im Rahmen des Billigkeitserlasses nicht zwingend zu seinen Gunsten berücksichtigt werden. Eine etwaige fehlende Restschuldbefreiung wäre letztendlich auf die Freigabe des Vermögensgegenstandes durch den Insolvenzverwalter zurückzuführen.

Gegebenenfalls müsse ein Schuldner, der das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freigabe aus der Insolvenzmasse bezweifle, gegen diese Freigabe vorgehen.

7

Ein Erlass von Grundsteuer sei auch nicht immer dann geboten, wenn es dem Steuerpflichtigen nicht möglich gewesen sei, mit dem Steuerobjekt Einnahmen oder einen Ertrag zu erzielen. Der Erlass wegen wesentlicher Ertragsminderung sei in § 33 GrdStG gesondert geregelt. Auf wesentliche Ertragsminderungen berufe sich der Kläger - auch für die Zeit vor Insolvenz - jedoch nicht. Die infolge der Insolvenzeröffnung fehlende Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis bedeute nicht, dass mit dem Steuerobjekt keine Einnahmen für den Kläger als Eigentümer hätten erzielt werden können.

8

c) Der Kläger trägt vor, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht einen begehrten Erlass nach § 227 AO abgelehnt. Es habe verkannt, dass nach Freigabe des Grundstücks aus der Insolvenzmasse die Steuerfestsetzung den Kläger persönlich als Neuschuld treffe. Durch die Festsetzung dieser Neuschuld werde das Ziel des Insolvenzverfahrens, eine Restschuldbefreiung zu erlangen, entwertet. Auch im Fall einer Restschuldbefreiung starte der Kläger mit neuen Schulden, ohne diese durch ein aktives, von seinem ausschließlichen Willen verursachtes wirtschaftliches Verhalten veranlasst zu haben. Es würden neue Forderungen aufgebaut, die nicht bedient werden könnten. Hierdurch werde der vom Gesetzgeber mit der Einführung der Restschuldbefreiung gewollte unbelastete Neustart des Klägers als Insolvenzschnldner gefährdet. Da die Steuerschuld am Insolvenzverfahren nicht teilnehme, komme ihr Erlass ausschließlich dem Kläger zugute. Auch treffe die Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht zu, dass der Insolvenzschnldner ggf. gegen die Freigabe des Vermögensgegenstandes vorgehen müsse. Gegen die Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters habe der Insolvenzschnldner kein Rechtsmittel.

9

Auch könne dem Verwaltungsgericht nicht zugestimmt werden, dass primär nur der angemessene Interessenausgleich der Gläubiger Sinn und Zweck des Insolvenzverfahrens sei. Für das neu eingeführte Insolvenzverfahren einer natürlichen Person sei es gleichrangiges Ziel, ihr eine Restschuldbefreiung und einen Neustart ohne Vorbelastungen zu ermöglichen. Der vom Verwaltungsgericht offen gelassene Ansatz, dass die Restschuldbefreiung möglicherweise auch die streitgegenständliche

Steuerforderung umfasse, sei nicht zu folgen. Diese könne nach Beendigung des Insolvenzverfahrens in vollem Umfang gegen den Kläger zwangsweise durchgesetzt werden. Im Prinzip hätte der Kläger nach Freigabe der Immobilien ein zweites Insolvenzverfahren beantragen müssen, was ihm allerdings nicht geholfen hätte, da er nicht zweimal innerhalb dieses Zeitraums eine Restschuldbefreiung hätte erlangen können.

- 10 Das Verwaltungsgericht habe den Vortrag des Klägers falsch gewürdigt bzw. nicht zur Kenntnis genommen, dass sich auf dem steuerpflichtigen Grundstück eine Bauruine befinde, die bei Insolvenzantragstellung im Jahr 2003 nicht fertig gestellt worden sei und für die auch künftig keine Erträge erwirtschaftet werden könnten. Das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass aus einer Bauruine keine Einnahmen zu erzielen seien. Der Kläger habe nie Erträge erwirtschaftet und hätte nicht darlegen müssen, welche Prozentpunkte Minderung seiner Ertragskraft das Grundstück erfahren habe. Aus diesem Grund sei nur zur Kenntnis zu nehmen, dass die Beklagte vom Kläger trotz seiner Insolvenz verlange, auf ein von Anbeginn ertragloses Vermögensojekt Substanzsteuer zu bezahlen. Die Besteuerung einer einnahmeloosen Substanz verstoße gegen das dem Steuerrecht immanente Leistungsfähigkeitsprinzip. Sie richte sich gegen einen Steuerschuldner, der infolge seiner Insolvenz überhaupt keine Chance habe, diese Steuer unter Wahrung seines Existenzminimums aufzubringen. Durch die Aufrechterhaltung der Steuerforderung würde ihm eine umverteilende Substanzabschöpfung abverlangt, was mit der Verfassung nicht im Einklang stünde. Der Erlassstatbestand des § 33 GrdStG sei erfüllt.
- 11 Schließlich müssten Billigkeitsvorschriften ein Korrektiv für Konzeptionsmängel der vorhandenen Steuergesetzgebung darstellen und gesetzgeberische Lücken in der Konzeption der Insolvenzordnung, insbesondere im Zusammengreifen mit abgabenrechtlichen Vorschriften, schließen.
- 12 d) Dieses Vorbringen vermag keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils zu begründen.
- 13 Es begegnet keinen Bedenken, dass das Verwaltungsgericht das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Grundsteuererlass nach § 227 AO verneint hat. Es hat

dabei zunächst nach § 117 Abs. 5 VwGO auf die Begründungen im Ablehnungs- und Widerspruchsbescheid Bezug genommen. Bei den weiteren Ausführungen des Verwaltungsgerichts handelt es sich nur um ergänzende Anmerkungen, die für sich genommen nicht entscheidungstragend sind.

14

Sowohl das Verwaltungsgericht als auch die Beklagte haben die Ablehnung des Erlasses zutreffend darauf gestützt, dass die Zahlungsunfähigkeit des Klägers bereits ohne Versagen der Billigkeitsmaßnahme eingetreten ist. Über das Vermögen des Klägers war bereits vor Erlass des Grundsteuerbescheids vom 1. Juni 2007 das Insolvenzverfahren eröffnet. Nach § 227 Hs. 1 AO können die Finanzbehörden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Entscheidende Voraussetzung für den Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen ist die Erlassbedürftigkeit. Eine solche ist gegeben, wenn die Einziehung des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis die Existenz des Steuerschuldners vernichten oder ernsthaft gefährden würde (v. Groll in: Hübschmann/ Hepp/ Spitaler, Kommentar zur AO und FGO, 10. Aufl., § 227 Rn. 296). Das ist der Fall, wenn ohne Billigkeitsmaßnahmen der notwendige Lebensunterhalt vorübergehend oder dauernd nicht mehr bestritten werden kann. Dies setzt voraus, dass sich der Billigkeitserlass auf die wirtschaftliche Situation des Steuerpflichtigen konkret auswirken kann. Lebt der Steuerpflichtige unabhängig von Billigkeitsmaßnahmen in wirtschaftlichen Verhältnissen, die eine Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis ausschließen, könnte ein Erlass hieran nichts ändern und wäre aus diesem Grunde nicht mit einem wirtschaftlichen Vorteil für den Steuerpflichtigen verbunden. Bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit kommt deshalb grundsätzlich weder eine zinslose Stundung noch ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen in Betracht (BFH, Urt. v. 27. September 2001 - X R 134/98 -, juris Rn. 24; OVG Magdeburg, Beschl. v. 7. Juni 2007 - 4 O 137/07 -, juris Rn. 5).

15

Ein Erlass der Grundsteuer nach § 227 Hs. 1 AO ist auch nicht deshalb geboten, weil der Kläger nach Beendigung des Insolvenzverfahrens der Grundsteuerforderung wieder ausgesetzt sein wird. Das Insolvenzverfahren hat auf den Bestand der Steuerschuld des Klägers keinen Einfluss. Das Grundstück in wurde bereits im Jahr 2003 und damit vor Entstehen der Grundsteuerpflicht für 2005 und

2006 aus der Insolvenzmasse freigegeben, was bedeutet, dass die mit Bescheid vom 1. Juni 2007 erhobene Grundsteuer weder eine Insolvenzforderung noch eine Masseverbindlichkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO darstellt. Zwar kommt ein Billigkeitserlass trotz Insolvenz ausnahmsweise dann in Betracht, wenn die Steuerrückstände den Steuerpflichtigen hindern, eine neue (selbständige) Erwerbstätigkeit aufzunehmen und sich so eine eigene, von Sozialhilfeleistungen unabhängige wirtschaftliche Existenz aufzubauen (BFH, Urt. v. 27. September 2001 - X R 134/98 -, juris Rn. 26). Der Kläger hat die Feststellungen im Urteil und in den Bescheiden der Beklagten, für ihn sei nicht nachweisbar, dass die wirtschaftliche Notlage durch die steuerliche Inanspruchnahme als solche verursacht würde, jedoch nicht in Frage gestellt. Er hat nicht hinreichend konkret dargelegt, dass er nach Abschluss des Insolvenzverfahrens und Erteilung einer Restschuldbefreiung in seiner wirtschaftlichen Existenz oder in seinem notwendigen Lebensunterhalt gefährdet wäre, wenn er die Grundsteuer für die Jahre 2005 und 2006 in Höhe von insgesamt 2.356,02 Euro zahlen müsste. Der Kläger hat nicht konkret geschildert, wie seine Lebens- und Erwerbssituation nach Beendigung des Insolvenzverfahrens aussehen wird, insbesondere welche Einkünfte er erzielen wird und welchen weiteren Verpflichtungen er ausgesetzt ist. Allein der Hinweis darauf, dass sich ein Neuanfang mit Grundsteuerverbindlichkeiten schwieriger gestaltet, reicht insoweit nicht aus. Auch der Vortrag des Klägers, er hätte im Prinzip nach Freigabe der Immobilien aus der Insolvenzmasse ein zweites Insolvenzverfahren beantragen müssen, enthält keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er sich allein infolge der Grundsteuerschuld in einer wirtschaftlichen oder existenziellen Notlage befinden werde. Ein Erlass nach § 227 AO ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn die wirtschaftliche Notlage durch die steuerliche Inanspruchnahme selbst verursacht wurde (Fritsch in: Pahlke/ Koenig, Abgabenordnung, 2004, § 227 Rn. 57 m. w. N.).

- 16 Soweit der Kläger sich darauf beruft, dass die Grundsteuer erlassen werden müsse, um ihm den mit der Restschuldbefreiung nach § 286 InsO vom Gesetzgeber gewollten unbelasteten Neustart nach der Insolvenz zu ermöglichen, ist dem nicht zu folgen. Ein Grundsteuererlass nach § 227 AO ist nicht allein geboten, um eine komplette Schuldenfreiheit des Insolvenzschuldners nach Abschluss des Insolvenzverfahrens und Restschuldbefreiung zu erreichen. Die Restschuldbefreiung nach § 286 InsO betrifft nur Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern und erstreckt sich nicht auf

Forderungen im Zusammenhang mit aus der Insolvenzmasse freigegebenen Vermögensgegenständen oder auf sonstige Verpflichtungen des Insolvenzschuldners. Ein gänzlich unbelasteter Neustart des Insolvenzschuldners ist mit der Restschuldbefreiung nicht verbunden. Zwar käme ein Grundsteuererlass - entgegen der Auffassung im Urteil und den Bescheiden des Beklagten - wegen der Freigabe des Grundstücks allein dem Kläger zugute und nicht auch seinen Insolvenzgläubigern. Dies ändert aber nichts daran, dass Voraussetzung für einen Erlass nach § 227 AO die Entstehung einer wirtschaftlichen Notlage oder die Gefährdung des notwendigen Lebensunterhalts ist; hiermit ist nicht automatisch die Situation eines Insolvenzschuldners nach Restschuldbefreiung gleichzusetzen.

- 17 Weil die Voraussetzungen des § 227 Hs. 1 AO mangels Erlassbedürftigkeit des Klägers nicht erfüllt sind, kommt es nicht darauf an, ob dieser gegen die Freigabe des Grundstücks aus der Insolvenzmasse hätte vorgehen können - wogegen der Umstand spricht, dass Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters nicht angefochten werden können (Kreft, Insolvenzordnung, 5. Aufl., 2008, § 129 Rn. 32) -, ob der Kläger durch sein Verhalten das Entstehen der Steuerforderung willentlich veranlasst hat und was der primäre Sinn und Zweck des Insolvenzverfahrens ist. Diese Umstände können allein die Billigkeit eines Steuererlasses nicht begründen.
- 18 Gegen die Richtigkeit des Urteils bestehen auch nicht deshalb ernstliche Zweifel, weil das Verwaltungsgericht die Möglichkeit einer Einnahmenerzielung nicht ausgeschlossen hat, obwohl sich - wie der Kläger vorträgt - auf dem Grundstück eine Bauruine befindet und noch nie Erträge erzielt werden konnten. Das Verwaltungsgericht hat nur hilfsweise Ausführungen zur Ertragserzielung gemacht und ist entscheidungstragend davon ausgegangen, dass ein Erlass wegen Ertragsminderung in § 33 GrdStG gesondert geregelt ist und der Kläger sich auf derartige Ertragsminderungen nicht berufen hat. Dies ist zutreffend, weil der Kläger sich in seinem Schreiben an die Beklagte vom 6. August 2007 nicht auf § 33 GrdStG bezogen, sondern ausdrücklich beantragt hat, die Grundsteuer für die Jahre 2005 und 2006 gemäß § 227 AO aus Billigkeitsgründen zu erlassen. Auch seinen Rechtsbehelf vom 18. Oktober 2007 hat er ausdrücklich auf seinen Antrag auf Erlass der Steuern gemäß § 227 AO gerichtet.

- 19 2. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist nicht dargetan. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liegt vor, wenn eine grundsätzliche, höchstrichterlich oder vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht nicht beantwortete Frage aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. Beschl. des Senats v. 31. März 2004 - 1 B 255/04 - und 2. Februar 2006 - 1 B 968/04 -). Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und muss im Einzelnen aufzeigen, inwiefern das Verwaltungsgericht die Frage nach Auffassung des Antragstellers nicht zutreffend beantwortet hat. Der Kläger hat aber keine konkrete Frage aufgeworfen, sondern lediglich auf das Spannungsverhältnis von Abgabenlasten durch Substanzsteuern im Insolvenzverfahren einer natürlichen Person nach Freigabe eines Grundstücks aus der Masse und die damit einhergehende Entwertung der Restschuldbefreiung hingewiesen; es fehlt an einer Darlegung, an welcher Stelle der rechtlichen Prüfung und in welchem rechtlichen Zusammenhang dieses Spannungsverhältnis zu berücksichtigen wäre. Auch das Aufzeigen vermeintlicher Gesetzeslücken, die nach Auffassung des Klägers dadurch entstanden sind, dass der Gesetzgeber die Auswirkungen der normierten Freigabemöglichkeiten nicht erkannt habe, reicht nicht aus.
- 20 3. Ein Verfahrensmangel nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ist nicht gegeben. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs liegt dann vor, wenn im Einzelfall das Vorbringen eines Beteiligten entweder vom Gericht überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 1. Februar 1978, BVerfGE 47, 182, 187, st. Rspr.; SächsOVG, Beschl. v. 20. Februar 2008 - A 5 B 417/07 -). Ist das Vorbringen jedoch - wenn auch fehlerhaft - erwogen worden, betrifft der Fehler bei der Sachverhalts- oder Beweiswürdigung nicht das Verfahrensrecht, sondern das sachliche Recht. Mit Angriffen gegen die Sachverhalts- und Beweiswürdigung kann daher ein Verfahrensmangel wie die Verletzung des rechtlichen Gehörs grundsätzlich nicht begründet werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2. November 1995 - 9 B 710.94 -, juris, zum entsprechenden Revisionsgrund in § 132

Abs. 2 Nr. 3 VwGO; SächsOVG, a. a. O.). Der Kläger macht eine Verletzung von Artikel 103 GG nur in Bezug auf seinen Vortrag zur fehlenden Möglichkeit der Einkommenserzielung geltend. Dieser Umstand war jedoch nicht entscheidungsrelevant, weil kein Antrag nach § 33 GrdStG gestellt wurde.

21 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

22 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 GKG i. V. m. Ziffer
3.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 und entspricht der Höhe
der streitgegenständlichen Abgabe.

23 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m.
§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*